

POST GO

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gültig ab 06.08.2018

Gültig ab 06.08.2018 (Ausgabe Nr. 1/2018)

INHALTSVERZEICHNIS

1	Geltungsbereich	3
2	Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss	3
3	Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Partners	3
4	Inhaltliche Verantwortung	4
5	Beauftragung Dritter	4
6	Termine / Fristen	4
7	Entgelt	4
8	Zahlung	4
9	Nutzungsrechte	5
10	Kennzeichnung/Referenzhinweis	5
11	Gewährleistung bzw. Ansprüche bei Mängeln	5
12	Schadenersatz	5
13	Stornierung	6
14	Geheimhaltung / Vertraulichkeit	6
15	Datenschutz	6
16	Anzuwendendes Recht	6
17	Erfüllungsort und Gerichtsstand	6

- 1 Geltungsbereich**
- 1.1 Die Österreichische Post AG (im Folgenden: Post) erbringt ihre Leistungen im Bereich der Ausspielung von standortbasierten Push-Nachrichtenkampagnen auf mobilen Endgeräten (Post GO) ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle, auch für künftige, Geschäftsbeziehungen mit dem Partner, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- 1.3 Die Geltung von für die Post fremden Allgemeinen Geschäfts/Vertragsbedingungen und/oder branchenüblichen Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.5 Die Post erbringt ihre Leistungen auf Grundlage dieser AGB nur für Unternehmer im Sinne des Bundesgesetzes über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch) in der jeweils geltenden Fassung.
- 2 Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss**
- 2.1 Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige schriftliche Angebot der Post, in dem der Leistungsumfang der Post GO-Produkte und die Entgelte festgehalten sind.
- 2.2 Die Post ist an das Angebot für 2 Wochen ab Zusendung an den Partner gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots durch den Partner zustande. Die Annahme hat schriftlich (z.B. per E-Mail) zu erfolgen.
- 3 Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Partners**
- 3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot der Post samt Leistungsbeschreibung. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.
- 3.2 Der Partner wird die Post mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Der Partner wird die Post von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Partner trägt den infolge unrichtigen, unvollständigen und nachträglich geänderten Angaben entstehenden Aufwand der Post und das Risiko von dadurch verursachten Zeitverzögerungen.
- 3.3 Das Material ist der vertraglichen Vereinbarung entsprechend, rechtzeitig, vollständig, fehlerfrei und für die vereinbarte Leistung bzw. die vereinbarten Leistungen geeignet an die Post zu übermitteln. Die Post behält sich vor, das übermittelte Material auf seine technische Eignung im Hinblick auf die vereinbarte Leistung bzw. die vereinbarten Leistungen zu prüfen. In jedem Fall haftet der Partner für die technische Mängelfreiheit, insb. Freiheit von schädlichen Komponenten wie Viren oder Trojanern, des übermittelten Materials und hält die Post schad- und klaglos.
- 3.4 Wenn das Material nicht der vertraglichen Vereinbarung entsprechend, rechtzeitig, vollständig, fehlerfrei und für die vereinbarte Leistung bzw. die vereinbarten Leistungen geeignet der Post zur Verfügung gestellt wird, kann seitens der Post ein zeitgerechter Start der Push-Nachrichtenkampagne zum jeweils vereinbarten Versandtermin nicht sichergestellt bzw. gewährleistet werden. Der Partner hat in einem solchen Fall 50 % des im Angebot festgehaltenen Forecast-Werts der jeweiligen Push-Nachrichtenkampagne zu entrichten und es besteht keine Verpflichtung der Post das Ausspielen der Push-Nachrichten durchzuführen.
- 3.5 Die Post ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, das übermittelte Material – ohne inhaltliche Veränderung – zu bearbeiten und zu korrigieren – insbesondere bei den Abmessungen –, soweit dies für die Umsetzung zweckmäßig und ratsam ist.
- 3.6 Sollte eine fehlerfreie Auftragsabwicklung nicht gewährleistet werden können, ist die Post berechtigt, dieses Material unverzüglich aus der Kampagnenausspielung zu nehmen. In einem solchen Fall ist ein Nachweis eines Schadens seitens der Post nicht notwendig. An die Post können wegen dieser Maßnahme keine Ansprüche gestellt werden.
- 3.7 Die Post ist nicht verpflichtet, Material des Partners aufzubewahren oder an den Partner zu retournieren.
- 4 Inhaltliche Verantwortung**
- 4.1 Der Partner trägt die alleinige Verantwortung für das Material und garantiert, dass das Material gegen

- keinerlei gesetzliche Bestimmungen, gesetzliche und behördliche Verbote sowie die guten Sitten verstößt. Er garantiert, dass durch die Verwendung des Materials im Rahmen der vertraglichen vereinbarten Leistungserbringung, insbesondere auch durch die Verwertung von Bearbeitungen des Materials, durch die Post nicht in die Rechte Dritter, insb. Urheber-, Marken-, und Persönlichkeitsrechte, sowie Wettbewerbsrechte, eingegriffen wird.
- 4.2 Der Partner verpflichtet sich, die Post und ihre Mitarbeiter bei Inanspruchnahme wegen einer solchen Rechtsverletzung oder der Geltendmachung von Schutzrechten von dritter Seite zur Gänze schad- und klaglos zu halten und ihr sämtliche Nachteile verschuldensunabhängig zu ersetzen, die ihr dadurch entstehen. Der Partner verpflichtet sich, die Post bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter zu unterstützen und wird ihr hierfür sämtliche Unterlagen zur Verfügung stellen.
- 4.3 Die Post behält sich vor, Inhalte oder Materialien ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Post ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, das Material auf Richtigkeit, Vollständigkeit oder auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen und dieses gegebenenfalls zurückzuweisen; ein Mitverschulden kann dadurch aber nie geltend gemacht werden.
- 4.4 Die Post ist berechtigt, Material unverzüglich zu entfernen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Material rechtswidrig ist und/oder die Rechte Dritter verletzt. Ein begründeter Verdacht liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden oder sonstige Dritte die Post davon in Kenntnis setzen. Einer vorherigen Abmahnung des Partners bedarf es nicht, die Post wird den Partner jedoch unverzüglich darüber informieren und behält sich die Geltendmachung von Ansprüchen vor. Ansprüche des Partners sind ausgeschlossen.
- 4.5 Die Post behält sich vor, Inhalte und Materialien gemäß gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des E-Commerce-Gesetz (Bundesgesetz, mit dem bestimmte rechtliche Aspekte des elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehrs geregelt werden, BGBl. I Nr. 152/2001 idGF – ECG), sowie gemäß den Vorgaben der ausspielenden App, anzupassen.
- 5 Beauftragung Dritter**
Die Post ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen oder sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen.
- 6 Termine / Fristen**
6.1 Verbindliche Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich zu vereinbaren. Befindet sich die Post in Verzug, ist der Partner erst zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn er der Post eine angemessene Nachfrist gewährt hat und diese fruchtlos verstrichen ist. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines postalischen Mahnschreibens an die Post. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung bestehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Post.
- 6.2 Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Post – entbinden die Post jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Partner mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB.: Bereitstellung des Materials) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben. Sofern solche Verzögerungen länger als eine (1) Woche andauern, ist die Post berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 7 Entgelt**
7.1 Dem Partner wird das Entgelt gemäß Angebot in Rechnung gestellt.
- 7.2 Das Entgelt versteht sich als Nettoentgelt exklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.
- 7.3 Alle zusätzlich anfallenden Leistungen der Post, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Entgelt abgegolten sind, werden dem Partner vorab mitgeteilt und von diesem gesondert entlohnt. Alle der Post erwachsenden Barauslagen sind vom Partner zu ersetzen.
- 7.4 Bei verspäteter Übermittlung des Materials werden etwaige dadurch entstehende Mehrkosten dem Partner in Rechnung gestellt.
- 8 Zahlung**
8.1 Die Rechnungslegung und Zahlung erfolgt gemäß der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung.
- 8.2 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind innerhalb von 3 Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post schriftlich zu erheben; andernfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages.
- 8.3 Bei nicht fristgerechter Zahlung hat die Post das Recht, hinsichtlich des jeweils aushaftenden Betrages, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens, insbesondere Bankspe-

- sen, Verzugszinsen in der Höhe des gesetzlichen Zinssatzes gemäß Unternehmensgesetzbuch (UGB) idgF geltend zu machen. Die Post hat das Recht, sämtliche Mahn- und Inkassospesen – jedenfalls zumindest den gesetzlichen Pauschalbetrag –, insbesondere diesbezüglich anfallende Anwaltskosten, dem Partner in Rechnung zu stellen.
- 8.4 Gerät der Partner mit einer Zahlung über den Fälligkeitstermin hinaus in Zahlungsverzug, so ist die Post berechtigt, bis zur Beendigung des Zahlungsverzugs sämtliche weitere Leistungen nur dann zu erbringen, wenn eine entsprechende Vorauszahlung geleistet wird oder als Sicherstellung für die Bezahlung der zustehenden Entgelte eine unbedingte und unwiderrufliche Bankgarantie zu Gunsten der Post vorliegt.
- 8.5 Der Partner ist nicht berechtigt, eigene Forderungen mit Forderungen der Post aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Partners wird ausgeschlossen.
- 8.6 Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom Partner angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.
- 9 Nutzungsrechte**
Der Partner räumt der Post das weltweite, nicht ausschließliche, unentgeltliche Recht ein, das Material vereinbarungsgemäß für die Erfüllung der vereinbarten Leistung zu nutzen und zu bearbeiten.
- 10 Kennzeichnung / Referenzhinweis**
10.1 Die Post ist berechtigt, auf allen von ihr erstellten Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Post und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Partner dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
10.2 Die Post ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Partners dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Partner bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).
- 11 Gewährleistung bzw. Ansprüche wegen Mängeln**
11.1 Der Partner hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von sieben Kalendertagen nach Leistung durch die Post schriftlich, bei sonstigem Verlust jeglicher, insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatz-Ansprüche, geltend zu machen und zu begründen. Für vom Partner freigegebene Leistungen sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
11.2 Bei berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Post zwei Verbesserungsversuche zustehen und der Partner der Post alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die Post ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die Post mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall oder nach Scheitern der Verbesserungsversuche stehen dem Partner die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu.
11.3 Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Post ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Partner zu beweisen.
11.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung/Leistung.
- 12 Schadenersatz**
12.1 Die Post haftet nur für unmittelbare Schäden, die von ihr oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert bzw. mit dem berechneten Forecast-Wert laut Angebot exklusive Steuern begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Verzugsschäden, Vermögensschäden, (Mangel) Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, frustrierte Aufwendungen, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Partner etc. ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz hat der Geschädigte zu beweisen.
12.2 Jegliche Haftung der Post für Ansprüche, die auf Grund der von der Post erbrachten Leistung gegen den Partner erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Post nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Partners oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter; der Partner hat die Post diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
12.3 Schadensersatzansprüche des Partners sind inner-

halb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers gerichtlich geltend zu machen.

13 Stornierung

Die Stornierung seitens des Partners ist bis 10 Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem jeweils vereinbarten Ausspieltermins kostenlos. Erfolgt eine Stornierung weniger als 10 Werktage (ausgenommen Samstag) vor dem jeweils vereinbarten Ausspieltermins, so hat der Partner

- im Falle der Vereinbarung einer Pauschale 50% der vereinbarten Pauschale,
- im Fall einer Preisvereinbarung basierend auf der Anzahl der ausgespielten Push-Nachrichten 50% des Forecast-Wertes laut Angebot

zu entrichten.

14 Geheimhaltung / Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen und Daten, die sie vom Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung erhalten, vertraulich zu behandeln und Dritten nur dann zugänglich zu machen, wenn dies ausdrücklicher Bestandteil der Leistung ist. Dies gilt auch nach Vertragsbeendigung.

15 Datenschutz

15.1 Die Post hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz (Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, BGBl. I 120/2017 idGF - DSG) bzw. die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten - DSGVO), das Telekommunikationsgesetz (BGBl. I 70/2003 idGF - TKG) bzw. die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen sowie das ECG, ein.

Die im Rahmen der Leistungserbringung anfallenden Daten werden von der Post zum Zwecke der Geschäftsabwicklung bzw. zu den im Angebot vereinbarten Zwecken verarbeitet.

15.2 Für den Fall, dass personenbezogene Daten einer Vertragspartei im Auftrag der anderen Vertragspartei verarbeitet werden, ist ein datenschutzrechtlicher Auftragsverarbeitungsvertrag iSv Art 28 DSGVO abzuschließen.

15.3 Bei Ausspielung von Push-Nachrichten über die eigene App des Partners ist dieser für die Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen, insbesondere die Einholung sämtlicher rechtlich er-

forderlicher Zustimmungserklärungen der App-User, verantwortlich. Der Partner hält die Post diesbezüglich schad- und klaglos.

16 Anzuwendendes Recht

Sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterliegen österreichischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht.

Österreichische Post AG

Postkundenservice

Hotline Tel.: 0800 010 100
www.post.at/kundenservice

Unternehmenszentrale
Division Brief, Werbepost und Filialen
Rochusplatz 1, 1030 Wien

www.post.at | www.post.at/business

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz in politischer Gemeinde Wien
FN 180219d des Handelsgerichts Wien